



Die Satzung des Vereins "Pro Flughafen Hof-Plauen e.V." in Ihrer aktuellen Version:

§1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "PRO FLUGHAFEN HOF-PLAUEN e.V."
Er ist im Vereinsregister eingetragen worden.
- (2) Der Verein hat seine Sitz in Hof
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Zweck, Aufgaben und Ziele des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Initiierung, Förderung und Unterstützung von Maßnahmen, insbesondere von Informationsveranstaltungen, die kurz- oder langfristig den geplanten Ausbau des Regionalflughafen HOF-PLAUEN dienen.
- (2) Der Verein ist vor allem bestrebt, die öffentliche Akzeptanz eines Ausbaus von HOF-PLAUEN zu fördern. Zur Erreichung seiner Ziele bemüht sich der Verein insbesondere um die Information der Bevölkerung im Sinne einer objektiven Aufklärung über die mit einem Ausbau verbundenen Gegebenheiten als Hilfe zur selbstständigen Meinungsbildung.
- (3) Der Verein ist bei Verfolgung seiner Ziele parteipolitisch, weltanschaulich und religiös neutral.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden, und es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich den Aufgaben des Vereins verpflichtet fühlt und bereit ist, in ihrem Tätigkeitsbereich nach besten Kräften zu Erreichung der Ziele beizutragen, die sich aus dem Vereinszweck ergeben.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Entscheidung des Vorstandes gemäß Absatz (2)
- (4) Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder, die besondere Leistungen in ihrer Vereinstätigkeit erbracht haben, zu Ehrenmitglieder ernennen.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds bis zum dritten Werktag des zweiten Halbjahres gegenüber dem Vorstand. Er wird zum 31. Dezember des Jahres wirksam.
- (3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es
 - durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich schuldhaft gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins gewissenlos verhält,
 - mehr als drei Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von zwei Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt.
- (4) Gegen den Ausschlußbescheid kann das Mitglied die Mitgliederversammlung schriftlich anrufen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig. Das auszuschließende Mitglied ist dazu zwei Wochen vorher einzuladen.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§6 Organ des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§7 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens alle zwei Jahre zur Neuwahl und Entlastung des Vorstands oder wenn es die Belange des Vereins erfordern einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

(2) Die Einberufung hat schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift des Mitglieds oder elektronisch an dessen angegebene elektronische Empfangsvorkehrung oder durch Veröffentlichung in dem durch die Justizbehörden Hof bestimmten Bekanntmachungsblatt (derzeit Frankenpost / Hofer Anzeiger) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Sprecher des Vorstands, im Falle seiner Verhinderung einem Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter oder bei dessen Verhinderung einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.

(3) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung kann offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung geheim erfolgen.

(4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

(5) Die gefassten Beschlüsse sind vom Schriftführer des Vereins protokollieren und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

(6) Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Diese haben kein Stimmrecht.

(7) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Wahl des Vorstands
- Wahl des Präsidiums
- Wahl der Revisoren
- Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, des Geschäfts- und Kassenberichtes und des Berichtes der Revisoren.

§8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus bis zu zehn Mitgliedern:

- dem Vorsitzenden und seinen beiden Stellvertretern
- einem Schriftführer
- einem Schatzmeister
- bis zu fünf Beisitzern.

(2) Der Vorstand wird - und zwar jeder einzelne für sein Amt - auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.

(3) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter. Der Vorsitzende ist stets alleinvertretungsberechtigt, die Stellvertreter gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB.

(4) Aufgabe des Vorstandes sind:

- die laufende Geschäftsführung des Vereins
 - die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Durchführung ihrer Beschlüsse.
 - alle sonstigen Vereinsangelegenheiten, soweit die Satzung nicht ausdrücklich andere Zuständigkeiten bestimmt
- Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes können Kommissionen berufen werden. Ebenso beruft der Vorstand eine(n) Beauftragte(n) für Öffentlichkeitsarbeit, der ggf. zum Vorstand kooptiert wird.

(5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder zur Vorstandssitzung anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten und von einem Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterschreiben.

(6) Im Innenverhältnis ist die Geschäftsführungsbefugnis der Vorsitzenden sowie die Befugnis, von der Vertretungsmacht Gebrauch zu machen, begrenzt auf das vorhandene Vereinsvermögen.

§9 Mitgliedsbeiträge

- (1) Alle Mitglieder haben Jahresbeiträge zu entrichten.
- (2) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben des Vereins können Umlagen nach Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erhoben werden.
- (3) Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von einer ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

§10 Kassenführung

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins.
Er führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen. Verfügungen sind nur auf schriftliche Anweisung eines Vorsitzenden vorzunehmen.

§11 Kassen- und Rechnungsprüfung

Die Kassen- und Rechnungsprüfung obliegt der Mitgliederversammlung zu bestellenden zwei Rechnungsprüfern. Für ihre Amtszeit gilt §8, Absatz 2, entsprechend.

§12 Auflösung des Vereins; Satzungsänderung

- (1) Über die Auflösung des Vereins oder eine Satzungsänderung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, bei Wegfall seiner Rechtsfähigkeit oder steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft. Der künftige Beschluss des Vereins über die Verwendung der Mittel darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes gemäß §61 Abs. 2 AO ausgeführt werden. Die begünstigte Körperschaft hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Zwecke des Vereins einzusetzen oder für benachbarte gemeinnützige Zwecke.

§13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.